



Merkblatt zur Anwendung von Naturverjüngungsverfahren

Im Rahmen der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung nach Nr. A 2.2 der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ werden Zuwendungen zum Waldumbau nicht standortgerechter oder nicht klimatoleranter Wälder sowie zur Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften nach Schadereignissen gewährt. Die Anwendung von Naturverjüngungsverfahren nach Nr. A 2.2.3 der o. g. Förderrichtlinie bietet eine kostengünstige Möglichkeit, die vor Ort vorhandenen waldbaulichen Potentiale, insbesondere auch zur Wiederbewaldung von Schadflächen, zu nutzen.

I. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist die Begründung von Waldbeständen durch Naturverjüngungsverfahren mit für den örtlichen Standort und Klimabereich geeigneten und langfristig als stabil geltenden Bestandeszieltypen. Die Empfehlungen der Landesforstanstalt zur Baumarten- und Bestandeszieltypenwahl (Anlage 6 der „Dienstordnung Waldbau – 2.8“) sind zu beachten.

Die Naturverjüngungen müssen zudem zum Abnahmezeitpunkt folgende Kriterien erfüllen:

1. Laubholzanteil mindestens 30 %, sowie
2. Flächenanteil der standortgerechten Bestandeszieltypen mindestens 70 %

Maßgeblich ist der Anteil der von den Baumarten überschirmten Fläche.

Bestockungen, die nur Vorwaldcharakter besitzen oder Sukzessionsstadien darstellen, sind nicht als Zieltypen geeignet und damit nicht förderfähig.

II. Was wird gefördert?

Im Rahmen von Naturverjüngungsverfahren bestehen zwei Fördertatbestände. Dies sind:

1. die Begünstigung des Ankommens der Naturverjüngung, und
2. die Entwicklung und Sicherung der Naturverjüngung.

1. Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngung

Die Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngung nach Nr. A 2.2.3 Anstrich 1 der o. g. Förderrichtlinie ist in Beständen anwendbar, in denen noch keine entwicklungsfähige Verjüngung vorhanden ist, die Rahmenbedingungen für die Einleitung einer Naturverjüngung jedoch gegeben sind.



Ob ein Bestand für ein Naturverjüngungsverfahren geeignet ist, wird anhand des Anteils und der Verteilung standortgerechter Baumarten im Oberstand, des Alters und des Bestockungsgrads des Oberstands beurteilt. Bei überwiegend nicht standortgerechten Baumarten im Oberstand ist abzuwägen, ob die unter Nr. I. benannten fachlichen Anforderungen an die Verjüngung, z. B. durch Anflug aus benachbarten Beständen oder durch Ergänzungspflanzungen, erreicht werden können.

Förderfähig sind folgende Arbeitsschritte:

- die Bodenverwundung mittels geeigneter Verfahren (z. B. Streifenpflug, TTS-Gerät), und
- sofern erforderlich geeignete Mittel zur Wildabwehr durch
 - Zaunbau (Mindesthöhe: Rehwild: 1,60 m; Rotwild 2,00 m) bzw.
 - Einzelschutz (Mindesthöhe: Rehwild: 1,20 m; Rotwild 1,80 m).

Bodenverwundung und Wildabwehr sind additiv förderfähig. Auch bei bereits auflaufender Naturverjüngung ist ein Zaunbau oder Einzelschutz förderfähig, sofern die Wilddichten vor Ort dies erfordern und eingeschätzt wird, dass mit dem Zaunbau die Etablierung und positive Entwicklung der Verjüngung gewährleistet wird.

2. Entwicklung von Naturverjüngungen

Ist bereits Naturverjüngung aufgelaufen, jedoch noch nicht gesichert, kann ein Zuschuss zur Entwicklung dieser Naturverjüngung nach Nr. A 2.2.3 Anstrich 2 der o. g. Förderrichtlinie beantragt werden.

Als entwicklungsfähig im Sinne des Förderziels gilt eine Naturverjüngung, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

1. ausreichende Anzahl und flächige Verteilung angekommener Pflanzen in der Verjüngung,
2. entsprechender Qualität/Wuchsform der Pflanzen (mit tolerierbarem Wildverbiss bei Verjüngung ohne Zaun), und
3. Pflanzen in der Verjüngung im Durchschnitt erst bis zu 50 cm hoch.

Flächig abgrenzbare Naturverjüngungen, z. B. Verjüngungskegel mit einer Durchschnittshöhe ab 1,50 m sind ab einer Flächengröße von 2 Ar (0,02 Hektar) nicht als Antragsfläche zu erfassen. Sie werden vom Antrag ausgenommen, hemmen jedoch die Förderfähigkeit auf der Restfläche nicht.

Mit der Förderung zur Entwicklung der Naturverjüngung werden alle Aufwendungen bis zur Sicherung der Verjüngung abgegolten. **Diese sind von der spezifischen Situation des Waldbestandes vor Ort abhängig und umfassen i. d. R:**

- Mehrkosten für verjüngungsschonende Holzernte im Oberbestand,
- Pflege und Begünstigung der standortgerechten Baumarten sowie Schutz der Verjüngung gegen Insekten und Mäuse, und
- erforderliche Ergänzungspflanzungen, z. B. um die geforderten 30 % Mindestanteil an Laubholz zu erreichen.



Im Falle der Ergänzung der Naturverjüngung muss das Vermehrungsgut (Forstpflanzen, Wildlinge) dem Forstvermehrungsgutgesetz und den „Herkunftsempfehlungen für die Verwendung des forstlichen Vermehrungsgutes im Freistaat Thüringen“ entsprechen.

Zuwendungen können additiv auch für die Entwicklung von Naturverjüngungen gewährt werden, bei denen bereits das Ankommen dieser Verjüngung, z. B. durch Bodenverwundung und Zaunbau, gefördert wurde.

III. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt berät über die allgemeinen Ziele und Fördermöglichkeiten des Waldumbaus.

Die Empfehlungen der Landesforstanstalt zur Baumarten- und Bestandeszieltypenwahl (Anlage 6 der „Dienstordnung Waldbau – 2.8“) stehen unter dem nachfolgenden Link zum Download zur Verfügung:

- https://www.thueringenforst.de/fileadmin/user_upload/PDF/Webmasteranfragen/FA_035_Waldbau_Anlage_6_Erlaeuterung.pdf
- https://www.thueringenforst.de/fileadmin/user_upload/PDF/Webmasteranfragen/FA_035_Waldbau_Anlage_6_Tabellenwerk.pdf

Für die Förderung von Naturverjüngungsverfahren ist der Förderantrag „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ zu verwenden. Die Angaben zu den Flurstücken und die naturalen Daten werden in der „Anlage nach A 2.2.3“ erfasst.

Eine Antragstellung für die Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngung nach Nr. II.1. dieses Merkblatts und die Entwicklung und Sicherung von Naturverjüngungen nach Nr. II.2. dieses Merkblatts auf ein und derselben physischen Fläche innerhalb eines Antragsjahres ist nicht möglich.

Für die Herleitung der Antragsfläche sind nachstehende Hinweise zu beachten.

1. Allgemein:

Grundlage für die Ermittlung der Antragsfläche ist die Flurstücksfläche. Die Flurstücksfläche bzw. Teile der Flurstücksfläche sind als Antragsfläche im Flächenverzeichnis der Anlage nach A 2.2.3 des Antrags zu erfassen.

2. Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngung nach Nr. II.1.

Anzugeben ist die geplante Arbeitsfläche (Bodenverwundung) in Hektar (ha) bzw. die geplante Zaunlänge in Laufmeter (lfm). Die Arbeitsfläche je Zeile entspricht der Antragsfläche je Zeile. Die geplanten Flächen müssen in einer Arbeitskarte möglichst lagegenau erfasst sein, damit sie nach Umsetzung der Maßnahme vor Ort aufgefunden werden können.

3. Entwicklung und Sicherung von Naturverjüngungen nach Nr. II.2.

Als Antragsfläche gilt die gesamte Holzbodenfläche (Bestand inkl. Feinerschließung). Im Antrag ist flurstücksbezogen die Flächengröße in ha anzugeben, auf der nach Ablauf der Zweckbindungsfrist eine abnahmefähige Naturverjüngung vorhanden sein wird. Räumlich angrenzende Flurstücke können zu einer Antragsfläche zusammengefasst werden.



THÜRINGENFORST

Sofern die Naturverjüngung in der Zweckbindungsfrist nicht auf der kompletten Antragsfläche zur Erreichung strukturierter Verhältnisse vorgesehen ist, kann die unter Naturaldaten zu erfassende Angabe der tatsächlich vorgesehenen Naturverjüngung auf einen relativen Anteil der Antragsfläche (Angabe in %) bezogen werden. Aus diesem relativen Anteil ist eine Flächengröße in ha zu ermitteln und im Antrag anzugeben. Für eine dauerhafte Bestockung nicht vorgesehene Bereiche einer ordnungsgemäßen Feinerschließung müssen nicht separat in Abzug gebracht werden, da diese damit bereits pauschal berücksichtigt sind.

Auf der Antragsfläche flächig abgrenzbare, nicht mehr förderfähige Naturverjüngung (Durchschnittshöhe ab 1,50 m bei zusammenhängender Flächengröße von über 2 Ar), ist dann ebenfalls mit einem relativen Anteil des Flurstücks bzw. der Flurstücke im Antrag zu erfassen.

Die Antragsfläche der Flurstücke, bzw. von Teilen der Flurstücke auf denen die Entwicklung und Sicherung von Naturverjüngungen geplant sind, müssen in einer Arbeitskarte markiert werden. Eine lagegenaue Erfassung der zur Sicherung und Entwicklung vorgesehenen Flächenanteile ist nicht erforderlich.

Das zuständige Forstamt prüft die Antragsangaben. Dabei wird - auch im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung vor Ort - beurteilt, ob die unter Nr. I. dieses Merkblatts genannten Ziele der Förderung auf den beantragten Waldflächen unter Berücksichtigung der o. g. speziellen Maßgaben für die Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngung bzw. die Entwicklung von Naturverjüngung umsetzbar sind.

Sofern nur auf einem Teil der Antragsfläche eine Naturverjüngung vorgesehen ist, wird der Zuschuss auf diesen Anteil begrenzt.

Sobald der Bewilligungsbescheid vorliegt, darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

IV. Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Bei Vorhaben zur Begünstigung des Ankommens von Naturverjüngungen erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Abschluss der Umsetzung vor Ort und der Einreichung sowie Bestätigung des Durchführungs- und Verwendungsnachweises. Grundlage für die Herleitung des Auszahlungsbetrags sind die auf den beantragten Flurstücken tatsächlich bearbeiteten Flächen in ha bzw. realisierten Zaunlängen in lfm. Die Vorlage von Rechnungen ist nicht erforderlich.

Bei Vorhaben zur Entwicklung von Naturverjüngungen erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Einreichung und Bestätigung des Auszahlungsantrags. Damit sind alle Aufwendungen bis zu Sicherung der Verjüngung abgegolten. Maßgeblich für die spätere Beurteilung ist der abnahmefähige Zustand der Naturverjüngung zum Ende der Zweckbindungsfrist.



THÜRINGENFORST

V. Welche Zweckbindung besteht?

Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens 5 Jahre und kann auf Antrag auf bis zu 10 Jahre verlängert werden.

Die Naturverjüngungen müssen zum Ende des Abnahmezeitraums mindestens eine aus den Rahmenpflanzverbänden abzuleitende Pflanzenzahl je Hektar unter Einhaltung des geforderten Mindestanteils von 30 % Laubholz und mit einem Aufwuchszustand (durchschnittliche Höhe von 1,5 m, Qualität und Vitalität der Pflanzen) aufweisen, mit dem das Förderziel erreicht worden ist.

Die auf dem beantragten Flurstück zum Zeitpunkt der Antragstellung als nicht förderfähig eingestuft Verjüngungsflächenanteile (Flächen ab 0,02 ha mit Durchschnittshöhe > 1,50 m) bleiben bei der Bewertung der durchschnittlichen Höhe zum Abnahmezeitpunkt unberücksichtigt.

Zum Ende des Abnahmezeitraums müssen auf den Flurstücken die beantragten relativen Anteile in einem entsprechenden Aufwuchszustand vorgefunden werden.

Das Erreichen des Förderziels wird durch die Landesforstanstalt mit einem Stichprobenverfahren vor Ort kontrolliert. Ist das Förderziel laut Bewilligungsbescheid zum Abnahmezeitpunkt nicht erreicht, wird durch die Landesforstanstalt die Rückforderung der Fördermittel geprüft.

Stand: 10.05.2023